Gemeinde: Traventhal März 2023
Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änd.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1	Landrat Kreis Segeberg v. 24.3.2023			
1.1	▪ Untere Denkmalschutzbehörde	Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes beinhaltet bauliche Anlagen, Garten- und Landschaftsteile und Gegenstände, die als Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. (2) Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH) in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein eingetragen wurden. Daher sind denkmalrechtliche Belange betroffen.		
		1. Im Sondergebiet „Veranstaltungen“ sollen mit der Änderung in den denkmalgeschützten Gebäuden 14 (**Pferdestall 1873**) und 15 (**Pferdestall 1874**) zusätzlich Büronutzung und Beherbergung zugelassen werden. Diese Nutzungsänderungen werden voraussichtlich bauliche Veränderungen beinhalten. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals bedürfen gem. § 12 Abs. (1) Nr. 1 DSchG SH der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht ist zu benennen.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.	Änderung der Begründung, Ziff. 6.
		2. Ziff. 2.3. begrenzt derzeit die Anzahl der Tische für die Bistro-Gastronomie außerhalb der Gebäude. Diese textliche Festsetzung soll im vorliegenden Entwurf entfallen. Die Änderung bezieht sich auf die Fläche des Gründenkmals Schlossgarten.	Die textliche Festsetzung Ziff. 2.3 des Ursprungsplans bezieht sich nicht auf die Fläche des Gründenkmals Schlossgarten sondern auf das SO-Gebiet „Veranstaltungen“. Die Fläche des	Änderung der Begründung, Ziff. 6.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Eine über das bisher festgelegte Maß reichende temporäre Möblierung für die Außengastronomie ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und ggf. denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht ist zu benennen. Eine dauerhafte Möblierung im Außenbereich ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.	Gründenkmals Schlossgarten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung. Der Hinweis auf die Abstimmungspflicht für eine temporäre Möblierung für die Außengastronomie wird in die Begründung aufgenommen.	
		Hinweis: Im Planteil des B-Plans Nr. 1 sind einige Gebäude als denkmalgeschützt gekennzeichnet. Andere denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Garten- und Landschaftsteile und Gegenstände fehlen. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans sind dies: - Eingangstor - Geb. 12 ist Teil des Kulturdenkmals Wohnhaus Sattlermeister/ Kantine - Schlossgarten - Hauptzufahrtsallee - Nebenzufahrtsallee - Lindenreihen - Wappentafel vom Schloss (am Pferdestall) - Sonnenuhr - Löwen (1-4)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planzeichnung erfolgt mit dieser Änderung nicht.	Kenntnisnahme, keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans sind dies: - Gartenalleen - Wappentafel vom Schloss (im Garten) - Grotte Ausschnitt Landgestüt Traventhal mit gekennzeichneten Kulturdenkmalen		
2.	Archäologisches Landesamt v. 2.3.2023	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Lage in einem archäologischen Interessengebiet gegeben ist, ist die Übernahme der Hinweise in die Begründung nicht erforderlich.	Kenntnisnahme, keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Wir verweisen auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.		
3.1	Privat 1 v. 2.3.2023	1. Zum Verfahren Die Änderung des betroffenen Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt in rechtswidriger Weise. Im vereinfachten Verfahren kann vorgegangen werden, wenn die Änderung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Vorliegend ist indes beabsichtigt, die im sog. SO-Gebiet „Veranstaltungen“ zulässigen Lärmpegel in einer Art und Weise anzuheben, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Insoweit ist zunächst der Umgriff des Bebauungsplanes dahin zu kritisieren, als dass die im Norden angrenzende bebaute Ortslage ebenso wenig Berücksichtigung findet, wie der anliegende Naturraum. Neben der Kinderwohneinrichtung sind diese Räume in hohem Maße von den beabsichtigten erhöhten Lärmimmissionen betroffen. Unzutreffend ist auch die Feststellung gemäß Ziffer 5 der Begründung des Planentwurfes, wonach keine zusätzlichen Umweltbelange angesprochen	Zu 1. Ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB zur Änderung eines Bebauungsplans kann dann durchgeführt werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wenn also der planerische Grundgedanke des Ursprungsplanes erhalten bleibt. Abweichungen von minderem Gewicht, die die Planungskonzeption des Bebauungsplanes unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung dabei nicht. Ob eine Abweichung in diesem Sinne von minderem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Bebauungs-	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		sind. Selbstverständlich verursachen die beabsichtigten zusätzlichen Immissionen in der ländlichen Ortslage erhebliche Nachteile gegenüber Natur und Umwelt, insbesondere der Tierwelt. Der Verzicht auf eine Untersuchung dieser denkbaren Beeinträchtigungen wird im Ergebnis die Rechtswidrigkeit des geänderten Bebauungsplanes mit sich bringen. Nach dem Gesagten ist ein Vorgehen im vereinfachten Verfahren vorliegend rechtlich unzulässig.	plan zum Ausdruck kommenden planerischen Willen der Gemeinde. Ob und gegebenenfalls wann eine teilweise Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig formulieren. Maßstab dafür, ob Grundzüge der Planung betroffen sind, ist stets der ursprüngliche Bebauungsplan und dessen Plangebiet, also ob bei einer Gesamtbetrachtung die Realisierung der ursprünglichen planerischen Absichten für das gesamte Plangebiet in ihrem Kern in Frage steht. Dies ist hier nicht der Fall, da es entgegen der in der Stellungnahme erhobenen Behauptung nicht Ziel der Gemeinde ist, die für das SO-Gebiet „Veranstaltungen“ zulässigen Lärmpegel anzuheben. Vielmehr erfolgt in Reaktion auf eingetretene Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf einem Nachbargrundstück lediglich eine punktuelle Anpassung von einzelnen zusätzlichen Auflagen, die ursprünglich in Bezug auf dieses Nachbargrundstück aufgenommen worden waren. Auch wird - anders als behauptet - in der Begründung, Ziff. 5 nicht festgestellt, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltbelange angesprochen sind.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			Vielmehr wird dort richtigerweise lediglich festgestellt, dass keine zusätzlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes zugelassen werden. Da weder das Lärmschutzkonzept grundsätzlich verändert wird noch Umweltbelange von den Anpassungen berührt werden, kann das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.	
		2. Lärmschutz Die beabsichtigte Anhebung der zulässigen Lärmimmissionen beeinträchtigt unsere Mandanten in drittschützender Weise in ihren vorstehend genannten Grundrechten. Die Planung missachtet zunächst, dass infolge eines Rechtsstreits im Jahre 2008 mit dem 24.04.2008 eine verbindliche Baulast mit konkreten Werten zur Begrenzung der am Landgestüt zulässigen Lärmimmissionen vereinbart worden war als Folge des vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes unter dem Az. 1 KN 3/04 am 29.04.2008 geschlossenen Vergleiches. Dies ist auch zutreffende Grundlage der bisherigen Bauleitplanung, womit sich der Planentwurf gar nicht erst auseinandersetzt. Die Baulast findet in dem Planentwurf ebenfalls keinerlei Erwähnung. Dabei regelt der öffentlich-rechtliche Vergleich die Konflikte zwischen den Nutzungsarten Vergnügungsstätte/Veranstaltung einerseits und Gesundheitseinrichtung andererseits. In unverständlicher Weise spricht der Planentwurf sodann davon, dass das Alten- und Pflegeheim seit 10 Jahren nicht mehr betrieben würde und zwischenzeitlich eine andere Nutzung in das bestehende Gebäude des Landgestüts Einzug gehalten	Zu 2. Der Ursprungsplan enthält für alle nicht als Sondergebiet festgesetzten Baugebiete eine Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Hierzu zählt auch das Grundstück des Einwenders (MI 6). Aus dieser Festsetzung ergab sich schon bisher für das Emissionsverhalten der im SO-Gebiet „Veranstaltungen“ zulässigen Nutzungen die grundsätzliche Anforderung der Einhaltung der für MI-Gebiete geltenden Lärmrichtwerte in den MI-Gebieten. Diese Mindestanforderung wird nicht aufgeweicht, sondern konkretisiert, um auch die Wohnaußenbereiche zu schützen. Künftig sind die MI-Richtwerte bereits an der Grenze zu den benachbarten MI-Gebieten einzuhalten (s. Text, Ziff. 2.5 neu). Der Ursprungsplan sah darüber hinaus für das SO-Gebiet „Veranstaltungen“	Änderung der textlichen Festsetzungen entsprechend Abwägungsvorschlag und der Begründung, Ziff. 3 und 4.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		hätte. Offensichtlich vorsätzlich bleibt unerwähnt, welche Nutzung in das Landgestüt eingezogen ist. Es handelt sich um die gemäß Betriebserlaubnis vom 30.11.2021 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Jungend betriebene Wohngruppe für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Diese Nutzung unterscheidet sich in ihrem Schutzbedürfnis nicht gegenüber einem Alten- und Pflegeheim. Die Entwurfsverfasser verfolgen ganz offensichtlich die Absicht, den Entscheidungsträgern diese Situation vorzuenthalten. Anders lässt es sich nicht erklären, dass diese Nutzung in der Begründung der Vorlage keinerlei Erwähnung findet. Unter Berücksichtigung dieser Nutzung ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum mit der Beendigung eines Altenheimes eine Anhebung des zulässigen Lärmschutzes zulasten der Wohneinrichtung begründet wird. Tatsächlich ist es schon aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen, dass die erleichterten Lärmschutzbedingungen den vorliegend geltenden Anforderungen genügen könnten. Dies war bereits mit dem für das Amt Segeberg Land eingeholten Schallgutachten zur erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH vom 09.03.1999 festgestellt worden. Schon dort war festgehalten worden, dass Veranstaltungen einen höheren Schallleitungspegel als die zulässigen 45 dB (A) verursachen und nach der TA-Lärm unzulässig sind. Angesichts des bisher bekannten Nutzungskonzeptes (ein Betriebskonzept des Veranstaltungszentrums liegt nicht vor) ist auch sicher davon auszugehen, dass die zulässigen Innenpegel überschritten werden. Dabei wenden sich unsere Mandanten einmal mehr gegen die Einordnung des Gebietes als Mischgebiet bzw. gegen die Festsetzungen des Sondergebietes Veranstaltungen. Diese Festsetzung missachtet den Gebietscharakter und die vorliegende städtebauliche Situation am Landgestüt massiv. Die	verschiedene zusätzliche Auflagen vor, die einem erhöhten Schutzanspruch des seinerzeit vorhandenen Alten- und Pflegeheimes im MI6-Gebiet Rechnung tragen sollten. Ergänzend wurde in einem gerichtlichen Vergleich, dem die Gemeinde zugestimmt hatte, eine Reduzierung der zulässigen seltenen Ereignisse von 8 auf 5 vereinbart und über Baulasteintragungen öffentlich-rechtlich gesichert. Da diese von der Gemeinde seinerzeit als besonders schutzwürdig eingestufte alte Bestandsnutzung bereits seit längerem nicht mehr besteht und eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der denkmalgeschützten Veranstaltungsgebäude auch im Interesse der Gemeinde liegt, wurde sie gebeten zu prüfen, ob die seinerzeit erfolgten zusätzlichen Auflagen noch gerechtfertigt sind. 2011 erfolgte im MI6-Gebiet zunächst eine Nutzungsänderung zu einem Landcafe mit Pension, dem als gewerbliche Nutzung kein erhöhter Schutzanspruch gegenüber dem SO-Gebiet „Veranstaltungen“ zugesprochen werden kann. 2017/18 erfolgte eine erneute Nutzungsänderung für eine Unterbringung von 24 Heimkindern. Die Unterbringung der Kinder und Jugendli-	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Festsetzung ist ersichtlich rechtswidrig und mit allen Belangen des Natur- und Umweltschutzes nicht zu vereinbaren. Die ehemalige Außenbereichslage rechtfertigt die Ansiedlung eines Veranstaltungszentrums in keiner Weise. Die verkehrlichen Folgen des immissionsträchtigen Betriebes der Vergnügungsstätte/Veranstaltungszentrum werden nicht berücksichtigt. Insbesondere lässt die beabsichtigte Planung eine intensivere abendliche Nutzung befürchten. Damit verbunden wird ein enormer Anfahr- und Parkbetrieb. Weder dem bisherigen Bebauungsplan noch der beabsichtigten Änderung ist zu entnehmen, welche Flächen überhaupt als Parkraum für das Sondergebiet zur Verfügung stehen sollen. Aktuell beeinträchtigt der Anfahrverkehr in hohen Maßen den umliegenden Verkehrsraum bzw. erfolgt eine rechtswidrige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Die damit verbundenen Spannungen löst auch der Entwurf nicht. Eine Bebauungsplanänderung, die eine rechtswidrige Nutzung perpetuiert, hat sich aber mit der Frage der Rechtmäßigkeit der ausgeübten Nutzung insgesamt zu befassen. Ein Veranstaltungskonzept muss zwingend die verkehrliche Situation berücksichtigen und befriedigend lösen. Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Das Vorhaben beeinträchtigt auch weiterhin die Belange des Denkmalschutzes, da denkmalwürdige Substanzen durch Anfahrverkehr und die unpassenden Schallimmissionen beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Planänderung widerspricht der ursprünglichen Begründung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 2002 nahezu in allen Aspekten. Nach dem Gesagten ist die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 rechtswidrig bzw. berücksichtigt der bisher vorliegende Planentwurf in keiner Weise die schutzwürdigen Belange unserer Mandanten als Betreiber und Eigentümer des benachbarten Schloss Traventhal.	chen erfolgt in drei betreuten Wohngruppen. Eine Überprüfung der Nutzungsgenehmigungen hat ergeben, dass diese wohnähnliche Nutzung mit der bis 2011 bestehenden Nutzung als Alten- und Pflegeheim vergleichbar ist. Ihre Schutzwürdigkeit im Hinblick auf Lärmimmissionen ist daher nicht anders zu beurteilen als die bei Aufstellung des B-Plans vorgefundene Nutzung als Alten- und Pflegeheim. Es spricht daher Überwiegendes dafür, die im Ursprungsplan enthaltenen ergänzenden Auflagen einschließlich der reduzierten Anzahl der seltenen Ereignisse zum erhöhten Schutz des Gebietes MI6 beizubehalten. Jedenfalls ist derzeit kein nachvollziehbares Argument erkennbar, warum in betreuten Wohngruppen lebende Kinder und Jugendliche einen geringeren Schutzanspruch gegenüber benachbartem Veranstaltungslärm haben sollten als betreut wohnende alte Menschen. Daher soll der mit der bisherigen Ziff. 4.1 dokumentierte erhöhte Schutzanspruch für das MI6-Gebiet einschl. der Vereinbarung zu den seltenen Ereignisse beibehalten werden. Sie werden in der Neufassung der textlichen Festsetzung Ziff. 2.5 zusammengeführt. Da	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			diese Festsetzung einen insgesamt einzuhaltenden Summenpegel darstellt, der sich die gewerbliche Nutzung „Veranstaltungen“ insgesamt unterwerfen muss, bedarf es keiner weiteren Differenzierungen innerhalb des SO-Gebietes „Veranstaltungen“. Da in dem betroffenen SO-Gebiet nur ein Betrieb wirtschaftet und die Gefahr einer Ausschöpfung des zulässigen Lärmkontingents durch andere Betriebe im Gebiet nicht besteht, wird ein solcher Summenpegel als zulässig angesehen. Auf diese Weise kann sowohl dem erhöhten Schutzanspruch des Wohnheimes insgesamt als auch dem Bedarf des Sondergebietes nach flexibleren Nutzungsmöglichkeiten zumindest teilweise Rechnung getragen werden. Es werden folgende Festsetzungen zum Lärmschutz für das SO-Gebiet „Veranstaltungen“ vorgeschlagen: „Die textliche Festsetzung Ziff. 2.5 wird wie folgt gefasst: „Innerhalb des Sondergebietes sind nur Nutzungen zulässig, die gewährleisten, dass an der Gebietsgrenze die Immissionswerte der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein vom 21.1.2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 6, S. 101) für Mischgebiete von	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB (A) - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 55 dB (A) - nachts 45 dB (A) eingehalten werden. Ergänzend sind vor dem Wohngebäude im Gebiet MI6 einzuhalten: - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 50 dB (A) - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A) - nachts 40 dB (A) Überschreitungen für seltene Ereignisse sind an nicht mehr als 5 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden zulässig. Hierbei dürfen vor dem Wohngebäude im Gebiet MI6 die folgenden Werte nicht überschritten werden: - tags außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A) - tags innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A) - nachts: 55 dB(A). Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			dB(A) überschreiten.“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)“. In der Folge können die textlichen Festsetzungen Ziff. 2.2, 2.3 und 4.1 entfallen. Die übrigen Anregungen zur Festsetzung als Mischgebiet sowie zu den verkehrlichen, den naturschutzrechtlichen und den denkmalrechtlichen Belangen sind insofern unbegründet, als in dieser Hinsicht keine relevanten Änderungen am Ursprungsplan vorgenommen werden.	
3.2	Privat 2 v. 15.3.2023	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Landgestüt“ ist u. E. unrichtig, da er zu Unrecht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll, da angeblich durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Plan-Entwurf leidet u. E. an einem Verfahrensfehler, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes sowohl aus Umweltbelangen (Fledermausschutzgutachten 2001) als auch aufgrund der erhöhten Lärmimmission berührt werden. Bezüglich der Lärmimmission fragen wir uns, ob bei der Erhöhung der Toleranzgrößen an die ab 3jährigen Kinder gedacht wurde. Der bisherige Bebauungsplan reduzierte die zulässigen Lärmwerte wegen des damals bestehenden Alten- und Pflegeheims, es erschließt sich uns nicht so richtig, wieso die Nutzung als Wohngruppe für Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche weniger schützenswert sein soll bzw. auf diese neue Nutzung gar	Auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1, Ziff. 1 wird verwiesen. Auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1, Ziff. 2 wird verwiesen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		nicht eingegangen wird. Insoweit liegt ein nicht unerheblicher Mangel vor. Durch die Erhöhung des zulässigen Lärmpegels um 20 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts ist eine grundlegende Änderung des Charakters des Plan-Gebiets eingetreten. Weiter wird durch die Änderung das bisher stark eingegrenzte Gebiet für Veranstaltungen erheblich erweitert, was zu nicht unerheblichen Belästigungen der Einwohner Traventhals führt. Sowohl die bisher nicht gestattete Beherbergung als auch die Ausweitung des Veranstaltungsrahmens auf größerem Gelände führen zu einem Anwachsen der Verkehrsbelästigung, so dass die Einwohner nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Das bisher vom Antragsteller vorgelegte Verkehrsleitkonzept hat sich in der Realität als nicht tragfähig erwiesen. Durch die Streichung bisheriger Festsetzungen, fehlender Einschränkungen der Nutzungen sowie der Ausdehnung der Flächen ist eine erhebliche Zunahme der Lärmpegel und der Zeiträume, in denen mit erhöhtem Lärm gerechnet werden muss, zu erwarten. Dies betrifft nicht nur die direkten Anwohner, sondern alle Einwohner.	Eine räumliche Erweiterung einzelner Nutzungsarten erfolgt insofern, als künftig auch im Gebäude 11 Veranstaltungen zulässig sein sollen. Inhaltlich soll für die Gebäude 14 und 15 künftig auch veranstaltungsbezogen eine Büronutzung und eine Beherbergungsnutzung möglich sein. Die befürchtete zusätzliche Verkehrsbelästigung wird nicht gesehen, da Stellplätze auch künftig innerhalb des Sondergebietes ausgeschlossen bleiben.	
3.3	Privat 3 v. 15.3.2023	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet „Landgestüt" vom 10.01.2023 fordert von allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erdulden, während der Entwurf dem Antragsteller ein Maximum an Freiheiten gewährt. Gegenüber den üblicherweise umfangreichen und eher eng ausformulierten Bebauungsplänen wirkt dieser Plan-Entwurf durch seinen geringen Inhalt und der Vermeidung konkreter Festsetzungen augenscheinlich harmlos, doch ist gerade diese Inhaltsleere der Grund, weshalb eine erhebliche Mehrbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten ist. Interessant sind nämlich nicht nur die neuen Nutzungsmöglichkeiten, die der Plan enthält, sondern gerade das, was der neue Plan-Entwurf nicht	Änderungen an den bisherigen Festsetzungen, die dem Lärmschutz dienen, erfolgen nicht ersatzlos. Grundsätzlich soll wie bisher der Schutzanspruch eines Mischgebietes aufrecht erhalten bleiben. Dies gewährleisten die im Änderungsentwurf enthaltenen Festsetzungen. Da danach bereits im Sondergebiet selbst die MI-Werte einzuhalten sind, können die bisherigen Detailregelungen entfallen. Die ergänzenden und ursprünglich einem erhöhten Schutz des Alten- und	s. zur lfd. Nr. 3.1

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		enthält - er enthält keinerlei Einschränkungen, Konkretisierungen, Festsetzungen. Mehr noch, er streicht bestehende, schützende und textliche Festsetzungen, wie die Begrenzung auf 400 Besucher*innen innerhalb der Gebäude (Ziffer 2.2); die Festsetzung der maximalen Tisch- und Personenzahl außerhalb des Gebäudes für die Bistro- und Gastronomienutzung, sowie die dafür festgesetzte Zeit zwischen 6:00 - 22:00 Uhr (Ziffer 2.3); des Weiteren die Begrenzungen an nicht mehr als 8 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und auch nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden, die Beurteilungspegel im Bereich des Alten- und Pflegeheimes, die in Ziffer 4.1 des bisherigen Bebauungsplanes genannten Grenzwerte, um nicht mehr als 10 dB(A) zu überschreiten (Ziffer 2.5). Dies hat vor allem Einfluss auf alle Anlieger des Plangebietes, aber auch auf alle anderen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, da dadurch die Anzahl von Veranstaltungen, die durch die Festsetzung indirekt begrenzt war, zukünftig erhöht werden kann und nahezu ins Belieben des Antragstellers/Veranstalters/Nutzers gelegt wird. Durch die vom Antragssteller geplante Neufassung der Ziffer 4.1 wird die bisherige Festsetzung, dass nur Nutzungen im gesamten Plangebiet zulässig sind, die die Richtwerte von 50 dB(A) tags und max. 40 dB(A) nachts, im Bereich des Alten- und Pflegeheimes nicht überschreiten, entfallen. Damit wird eine Schutznorm für die Betroffenen nicht nur unwesentlich aufgeweicht, Stattdessen erfolgt eine Anhebung der dB(A) Werte innerhalb der Sondergebiete - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB(A) - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 55 dB(A) - nachts 45 dB(A) Wesentlich einschneidender als die Anpassung der dB(A) Werte ist jedoch, dass der Antragsteller in Ziffer 4.1 eintragen lassen möchte, dass die Überschreitung der Immissionswerte für „Seltene Veranstaltungen“ nach Ziffer 4.4 der Freizeitlärm-	Pflegeheimes dienenden Festsetzungen wurde im Hinblick auf eine weiterhin gegebene Erforderlichkeit überprüft. Zum Schutzanspruch der aktuell gegebenen Nutzung im Gebiet MI6 wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1, Ziff. 2 und den daraus resultierenden Änderungsvorschlag verwiesen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Richtlinie Schleswig-Holstein zulässig sein soll. Der Antragsteller führt hier nichts weiter zu aus. So ist nicht einmal klar, was eine „seltene Veranstaltung“ in den Augen des Antragstellers darstellen soll, was die zu erwartende dB(A) Werte sein werden, ob die Veranstaltung draußen stattfindet und wie häufig „seltenen Veranstaltungen“ im Kalenderjahr zu erwarten sein werden. Die Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein besagt in Ziffer 4.4, bei Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten können die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärmminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden. Diese können gemäß Ziffer 4.4.1 in Sonderfällen gleichwohl zulässig sein. Das ist dann der Fall, wenn diese eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. In derartigen Sonderfällen prüft die zuständige Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen. Zur Zumutbarkeit führt Ziffer 4.4.2 unter anderem auf, Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden (Ziffer 4.4.2 b), in besonders gelagerten Fällen könne eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein (Ziffer 4.4.2 c); die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen solle 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten (Ziffer 4.4.2 d) und Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten (Ziffer 4.4.2 e). Durch die Neufassung der Ziffer 4.1 im Bebauungsplan wären somit im schlimmsten Fall, 18 Veranstaltungen im Kalenderjahr mit einem Beurteilungspegel von bis 55 dB(A) nach 24 Uhr, Geräuschspitzen von bis zu 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts und eine Verschiebung der Nachtzeit um bis zu zwei Stunden möglich.		

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Durch die Streichung bisheriger schützender Festsetzungen und durch das Fehlen neuer Festsetzungen mit Schutzzweck bzw. durch das Fehlen von Konkretisierungen bezüglich sämtlicher alter und neuer Nutzungen im Plan-Gebiet, der Neufassung der Ziffer 4.1, der damit zusammenhängenden Erhöhung der dB(A) Werte sowie die Zulässigkeit der Überschreitung der Immissionswerte für seltene Ereignisse, bekommt der Antragsteller durch den Bebauungsplan zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger einen „Blankoschein“ ausgestellt. Aufgrund des massiv zu erwarteten Anstieges der Lärmimmissionen, der Ausdehnung der erhöhten Lärmimmissionszeiten, der Erhöhung der dB(A) Werte, der Streichung bisheriger Festsetzungen und dem Hinzufügen weiterer Nutzungen sind wir der Ansicht, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen sind, somit eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hätte erfolgen müssen und der Planentwurf daher von vorne herein mit einem Verfahrensfehler belastet ist. Der formale Mangel wirkt sich auf das gesamte Verfahren aus und dürfte zur rechtlichen Unzulässigkeit des B-Planentwurfs führen. Weiter besteht aus tatsächlichen Gründen (weiter unten ausgeführt) überhaupt keinerlei Notwendigkeit, den Bebauungsplan zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger zu ändern. Wir sind daher davon überzeugt, dass die Gemeindevertretung unter Berücksichtig der weiteren Ausführungen zu dem Schluss kommen muss, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Landgestüt“ der Gemeinde Traventhal abzulehnen oder zumindest abzuändern und rechtskonform zu gestalten. 1. Verfahren Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.01.2023 wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung	Zu 1. Auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1, Ziff. 1 wird verwiesen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		der Öffentlichkeit abgesehen. Gemäß § 13 Abs.1 BauGB „kann“ von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Bauleitplanung nicht berührt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann demnach immer durchgeführt werden, ausnahmsweise kann sie nur unterbleiben, wenn die „Grundzüge der Planung“ nicht betroffen sind. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat für alle Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB die Bürgerinnen und Bürger über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, aber auch Alternativen öffentlich unterrichtet werden müssen und vor allem, dass alle relevanten privaten Belange bei der Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes bedacht werden müssen. Das heißt regelmäßig, dass eben nicht alles das, was der Antragende sich gewünscht hat, überhaupt in den Entwurf aufgenommen wird. Das Mittel des vereinfachten Verfahrens durch einen Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit muss daher sorgfältig gewählt werden. Es ist überhaupt nur dann möglich, wenn nach hinreichender Abwägung festgestellt werden würde, dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. So liegt es hier jedoch nicht. Die Grundzüge der Planung sind sehr wohl betroffen. a) Lärm In der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes heißt es, es würden lediglich einzelne Festsetzungen zum Lärmschutz und zu den zulässigen Nutzungen angepasst werden. Die Grundzüge der Planung und der Raumordnung seien durch die Änderung nicht berührt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Charakter des Plan-Gebiets ändert sich durch die angestrebten Änderungen grundlegend. Wie oben bereits dargestellt, führt die Streichung der Festsetzungen in Ziffer 2.2; 2.3 und 2.5 und die Neufassung der Ziffer 4.1 zu einem erheblichen	 zu a) Die behauptete Erhöhung der Lärmpegel ist nicht gegeben. Der geltende Bebauungsplan enthielt mit der Festsetzung Ziff. 4.1 nur Regelungen zum Immissionsverhalten des Sondergebietes gegenüber dem MI6-Gebiet und keine allgemein für die übrigen MI-Gebiete geltenden Lärmpegel. Die Mit der Neufassung der Ziff. 2.5 werden nunmehr	s. zur lfd. Nr. 3.1

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Anstieg der zulässigen Lärmpegel und Schalldruckimmessionen. Schon der alltägliche Lärmpegel steigert sich durch die neue Festsetzung der Immissionswerte für Mischgebiete nach der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein. Die bisherige Festsetzung sieht in 4.1 vor, dass im gesamten Plangebiet nur Nutzungen zulässig sind, die gewährleisten, dass die Richtwertewerte von 50 dB(A) tags und max. 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Die Neufassung der Ziffer 4.1 sieht eine Festsetzung der Immissionswerte für Mischgebiete nach der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein vor, tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB(A) tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen 55 dB(A) nachts 45 dB(A). Daraus resultiert eine Erhöhung des Lärmpegels tags um 10 dB(A) und nachts um 5 dB(A) und somit um eine überproportionale Steigerung des bisherigen Wertes. 2.5 bisherige Fassung sieht weiter eine maximale dB(A) Überschreitung von 10 dB(A) vor und das nur an 8 Tagen oder Nächten und das auch nicht an zwei aufeinander folgenden \Wochenenden. Dabei dürften die Höchstwerte keines Falles tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) überschreiten. Nach 4.3 der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein „Maximalpegel“ sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte "Außen" tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Somit sind durch die neue Festsetzung künftig maximale Geräuschspitzen von 60 dB(A) + 30 dB(A) = 90 dB(A) tags und 45 dB(A) + 20 DB(A) = 65 dB(A) nachts möglich. Der zulässige maximale Lärmpegel erhöht sich somit um 20 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts. Weiter wird durch die Zulässigkeit „seltener Ereignisse“ nach der Freizeitlärm-Richtlinie	erstmals auch gegenüber den anderen MI-Gebieten verbindliche Lärmpegel festgesetzt. Diese entsprechen dem Schutzanspruch eines MI-Gebietes. Die alte Festsetzung 4.1 wird in die Neufassung der Ziff. 2.5 unverändert integriert und um die aus der Vergleichsvereinbarung resultierenden zusätzlichen Beschränkungen für seltene Ereignisse ergänzt. Dadurch ergibt sich keine Erhöhung, sondern vielmehr ein verbesserter Schutz für die benachbarten Gebiete.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Schleswig-Holstein in dem Plan-Gebiet durchführen zu dürfen, im schlimmsten Fall 18 Veranstaltungen im Kalenderjahr mit einem Beurteilungspegel 55 dB(A) nach 24 Uhr, und eine Verschiebung der Nachtzeit um bis zu zwei Stunden möglich sein. Die bisher maximale Anzahl war 8. Es könnte im schlimmsten Fall somit 10 Veranstaltungen mehr geben. Es finden sich keinerlei einschränkende Festsetzungen des Lärmpegels, der Besucherzahl sowie der Begrenzung der Veranstaltungen im neuen Bebauungsplan. Auch gibt es keinerlei Einschränkungen für die Gastronomie, Bistro und Beherbergungsbetriebe. Auch wird durch den Plan-Entwurf die Nutzung des Gebäude 11 für Veranstaltungen jeglicher Art möglich. Die Formulierung „insb. Märkte, Messen, Ausstellungen“ ist hierbei trügerisch, da nicht abschließend und da sie dem Wortlaut nach eben insbesondere Märkte, Messen, Ausstellungen erlaubt; sie verbietet aber keine Veranstaltungen anderer Art (zum Beispiel Musikveranstaltungen). Hinzu kommt eine massive Ausweitung der als Veranstaltung nutzbaren Flächen, da hier nicht die Formulierung „die vor dem Gebäude 11 befindliche Fläche, sondern „und die Außenbereiche“ eingetragen wird. Gleiches gilt für die Formulierung zum Sondergebiet „Veranstaltungen“. Im Ergebnis wird dadurch die Nutzung des gesamten Außenbereichs zulässig, was eine massive Erweiterung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Durch die Streichung bisheriger Festsetzungen, fehlender Einschränkungen der alten und neuen Nutzungen sowie der Ausdehnung, der als Veranstaltung nutzbaren Fläche, ist eine erhebliche Zunahme der Lärmpegel und der Zeiträume, in dem mit erhöhtem Lärm gerechnet werden muss, zu erwarten. Dies betrifft nicht nur die direkten Anwohner*innen, sondern alle Einwohner und Einwohnerinnen des Dorfes. Es ist zudem mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, sowohl bei einzelnen Veranstaltungen, als auch für den		

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		alltäglichen Betrieb der uneingeschränkten Nutzungen. Das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen belastete nicht nur das Plangebiet als solches, sondern das gesamte Gemeindegebiet. Unberücksichtigt bleibt zudem die Wohngruppe für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, die im ehemaligen Alten- und Pflegeheim eingezogen ist und besonders schützenswert, jedenfalls nicht weniger schützenswert als das damalige Alten- und Pflegeheim ist. Die als Sondergebiet bezeichneten Gebiete sind im Norden, Westen und Süden von Wohnhäusern umgeben, dies wird bei der Beurteilung der Erhöhung der Lärmpegel auch nicht berücksichtigt. b) Umwelt Zu den „Umweltbelangen“ wird ausgeführt, dass durch die Änderungen keine zusätzlichen Eingriffe zugelassen würden. Auch seien Artenschutzbelange im Hinblick auf 8 44 BNatSchG von den geänderten Festsetzungen nicht betroffen. Durch die Ausdehnung der als Veranstaltung nutzbaren Fläche sowie der zu erwartenden starken Erhöhung der Immissionen ist davon auszugehen, dass sehr wohl negative Einflüsse für die Natur und Umwelt zu erwarten sind, jedenfalls hätte dies unserer Ansicht nach überprüft werden müssen. Fraglich ist nicht nur, ob eine Erhöhung der dB(A)-Zahlen mit einer gleichzeitigen Nutzung als Reithalle, Reitstall und Krankenpferdestall im selben Gebiet dem Tierschutz entgegensteht, sondern vor allem auch, ob durch die Erhöhung des Lärmes, der Erhöhung der Veranstaltungsanzahl sowie zunehmenden Verkehrs negative Auswirkungen auf die Wildtiere und schützenswerter Biotope zu erwarten sind.	Zu b) Da keine Erhöhung der Immissionen gegeben ist (s. zu a), ist auch die Behauptung, aufgrund der zu erwartenden starken Erhöhung der Immissionen sei davon auszugehen, dass sehr wohl negative Einflüsse für die Natur und Umwelt zu erwarten seien, unbegründet.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Im Planentwurf wird dabei weder der Luftraum über dem Plan-Gebiet, noch die Naturfläche östlich des Plan-Gebietes (waldähnliches Gebiet) bedacht. Zudem grenzt der Gutsbereich nach Westen und nach Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Travetal“ (Verordnung vom 20.12.1966). Fraglich ist auch, ob der Plan-Entwurf nicht etwa negative Auswirkung auf den Rotmilan oder die Fledermäuse in dem Gebiet hat. In der Begründung des alten Bebauungsplans wird ein im Februar - Mai 2001 im Auftrag des Amtes Segeberg-Land erteiltes Fledermausschutzgutachten über die Fledermausfauna des Landgestüts Traventhal abgebildet. Auf Seite 31 heißt es dabei, da das gesamte Gelände im Sommer von mehreren Fledermausarten als Jagdrevier genutzt werde, sollte es nach Sonnenuntergang von Anfang April bis Ende Oktober nicht stark beleuchtet werden. Großveranstaltungen, die draußen stattfänden, müssten möglichst um 22:00 Uhr enden, um jagende Tiere möglichst wenig zu stören. Der neue B-Plan wird ohne eine einschränkende Festsetzung unserer Ansicht nach diesem Gutachten jedenfalls nicht gerecht. Er leidet an materiellrechtlichen Fehlern, da er naturschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt und somit rechtswidrig ist. c) Grundzüge der Planung berührt Wir sind daher der Ansicht, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanens sowohl aus Umweltbelange, als auch aufgrund der erhöhten Lärmimmission berührt sind, ein verkürztes Verfahren daher nicht möglich war und der Plan-Entwurf somit an einem wesentlichen Verfahrensfehler leidet. 2. Keine Notwendigkeit aus tatsächlichen Gründen	Zu c) Aufgrund der Ausführungen zu a) und b) ist auch die Schlussfolgerung zu c) unbegründet. zu 2.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		In der Einwohnerfragestunde gab die Gemeindevertretung selbst an, nicht genau zu wissen, was in dem benannten Sondergebiet von dem Antragenden geplant sei. Ein Antragender, der nicht weiß, was er indem zur Änderung angetragenen Gebiet vornehmen möchte oder dies nicht offenlegen möchte, der kann an einer Änderung jedenfalls nicht ernstlich interessiert sein. Der einzige Punkt, der vom Antragenden vorgebracht wurde, ist dieser, dass das Alten- und Pflegeheim seit 10 Jahren nicht mehr betrieben werde und eine neue Nutzung in das Gebäude eingezogen sei, die darauf schließen lasse, dass eine Wiederaufnahme nicht zu erwarten sei. Darum können die bisherigen Lärmschutzgründe entfallen. Offenbar war es dem Antragenden 10 Jahre lang unwichtig, eine Änderung anzustreben, warum dies nun jetzt unbedingt notwendig ist, benennt der Antragende nicht. Er verschweigt auch, dass die neue Nutzung, die in das Gebäude des ehemaligen Alten- und Pflegeheimes eingezogen ist, eine Wohngruppe für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren ist. Mit Verlaub, Kinder und Jugendliche haben regelmäßig ein besseres Gehör als Bewohnerinnen und Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes. Zudem befinden sie sich in einem wichtigen Entwicklungsstadium. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Nutzung als Wohngruppe für Kinder und Jugendliche weniger schützenswert sein soll, als die eines Alten-Pflegeheimes. Da Schall sich bekanntlich proportional zur Umgebung ausbreitet, wäre der Wegfall der bisherigen lärmschützenden Festsetzungen eine erhebliche Belastung für alle Anwohner und Anwohnerinnen, eine Mehrbelastung, für die der Antragende keine nachvollziehbare Begründung vorweisen kann oder möchte. Sollte der Antragende, aufgrund seines fortgeschrittenen Alters den Verkauf des Grundstückes anstreben und daher	Die Erforderlichkeit der Planänderung ergibt sich aus dem Bedarf des Betreibers, die innerhalb des SO-Gebietes zulässigen Nutzungen flexibler handhaben zu können. Vor dem Hintergrund, dass die zum Zeitpunkt der Planaufstellung im MI6-Gebiet gegebene besonders schutzbedürftige Nutzung als Alten- und Pflegeheim nicht mehr gegeben ist, wurde die Gemeinde um Überprüfung gebeten, ob die hierauf bezogenen zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Auflagen noch erforderlich sind. Zur Schutzbedürftigkeit der aktuell im Gebiet MI6 zugelassenen Nutzung wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1, Ziff. 2 verwiesen.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		nicht sagen können, was in Zukunft in dem Plangebiet tatsächlich für Nutzungen betrieben werden, so kann ein potenzieller neuer Eigentümer ebenfalls jederzeit eine Änderung des Bebauungsplanes anstreben und der Gemeinde ggü. erklären, was für Nutzungen er gerne betreiben möchte und dafür tragfähige und überzeugende Konzepte vorweisen. Auch in einem solchen Fall wäre die Änderung des Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Der vom Antragenden vorgebrachte Bebauungsplan würde, sollte diesem zugestimmt werden, sehr wahrscheinlich den Verkaufswert des Grundstückes erheblich steigern. Sollte der Antragende dies als Argument für seine angestrebte Änderung des Bebauungsplans hervorbringen, so ist zu konstatieren, dass es jedenfalls nicht Aufgabe der Gemeinde ist, den Verkaufswert eines Grundstücks zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger zu steigern. Sollte ein Cafe, Bistro oder Gastronomie geplant sein, so bestünde auch keine Notwendigkeit den Plan zu ändern, da diese Nutzungen bereits im aktuellen Bebauungsplan enthalten sind. Der Antragende fordert, mehr Lärmbelastung abgeben zu dürfen, ohne dabei überhaupt irgendwelche nachvollziehbare Gründe, die abgewogen werden können, abzugeben. Für die Änderung des Bebauungsplanes gibt es daher keinerlei tatsächliche Gründe, die eine Änderung des bisherigen Bebauungsplanes überhaupt erforderlich machen.		
		3. Geruchsimmission Bei einem dauerhaften Gastronomie-/Bistrobetrieb ist mit verstärkter Geruchsimmission durch die Zubereitung zu rechnen. Bei den Märkten weht bereits jetzt regelmäßig die mit dem Geruch der Fischräucherbude belastete Luft zu uns herüber, so dass wir die Fenster während der Veranstaltung schließen müssen. Wir würden es begrüßen, wenn eine entsprechende	Zu 3. Die Nutzungen innerhalb des SO-Gebietes mit gastronomischen Angeboten bleiben durch die Änderungsplanung unverändert. Mit ungefilterten Geruchsimmissionen ist insbesondere während der Freiluftveranstaltungen zu	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Festsetzung, eine dauerhafte Geruchsimmission an die umliegenden Wohnhäuser untersagt bzw. beschränkt.	rechnen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um dauerhafte Geruchsimmissionen. Eine Untersagung derartiger Immissionen liefe auf den Ausschluss gastronomischer Angebote hinaus und würde damit ein Kernelement des Gebietscharakters berühren. Aufgrund der sehr wenigen hiervon potentiell betroffenen Grundstücke wird eine grundsätzliche Untersagung als unangemessen bewertet. Eine wie auch immer geartete Beschränkung ist rechtlich im Rahmen des Bebauungsplanes nicht umsetzbar. Im Rahmen der für die jeweiligen Veranstaltungen erforderlichen ordnungsrechtlichen Genehmigungen ist durch die örtliche Ordnungsbehörde jeweils eine angemessene Regelung für die Anordnung ggf. emittierender gastronomischer Angebote zu treffen.	
		4. Kapazität der Kläranlage ausreichend? Da unklar ist, was der Veranstalter im Plan-Gebiet vorhat, gehen wir von der maximalen Auslastung, die im Rahmen des neuen Bebauungsplans möglich sein wird, aus. Da die Beschränkung der Besucherzahlen auf 400 durch die Streichung der Ziffer 2.2 wegfiele, die Nutzung des Gebäude 11 (ebenfalls ohne Begrenzung der Besucherzahl) für Veranstaltungen hinzukommt und eine Ausdehnung der Veranstaltungsfläche auf den gesamten Außenbereich erfolgt, erhöht sich auch die Anzahl möglicher Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen. Durch die Änderung der Ziffer 4.1 nach der Freizeitlärm-	Zu 4. Die Leistungsfähigkeit der Klärteichanlage ist aktuell grundsätzlich ausreichend. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht. Die Belastung der Anlage aus den Nutzungen im SO-Gebiet „Veranstaltungen“ wird seitens der Gemeinde weiterhin beobachtet, um ggf. reagieren zu können.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Richtlinie erhöht sich auch die Anzahl der potenziellen Veranstaltungen im Jahr. Hinzu kommt noch die Zulassung der Beherbergung, die ebenfalls eine Zunahme von täglichen Besuchern, auch an Werktagen, vermuten lässt. Hier erfolgt auch keine Begrenzung der Personenanzahl. Weiter kann auch eine Gastronomie/Bistro/Cafe betrieben werden, auch hier sind Besucher*innen zu erwarten. Die Besucherinnen und Besucher müssen ihre Notdurft irgendwo verrichten und wenn das nicht in den umliegenden Gärten passieren soll, dann üblicherweise über die Toilettenräume. Dieses Abwasser wird dann unserer Kläranlage zugeführt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes erhöht sich nun aber die Anzahl der potenziellen Veranstaltungen, die Anzahl der potenziellen Besucher und Besucherinnen der Veranstaltung, die Anzahl der potenziellen Besucher und Besucherinnen auch an Werktagen durch Beherbergung und möglichen Gastronomie-/Bistro-/Cafebetrieb. Fraglich ist, ob unsere Kläranlage eine solche potenzielle Zunahme des zu reinigenden Abwassers überhaupt stemmen kann oder ob bestehende Anlagen kostenintensiv sogar erweitert oder gar neu gebaut werden müssen. Über diese finanziellen Belastungen, für welche alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde aufkommen müssen, wurde bisher noch kein Wort verloren.		
		5. Straßenabnutzung/Verkehrsleitung/landwirtschaftliche Wege a) Straßenabrieb Bereits jetzt befahren tausende Gäste der Veranstaltungen unsere Gemeindestraßen. Dazu kommen noch die zahlreichen Aussteller mit ihren beladenen Anhängern oder Kleintransportern. Wie bereits oben beschrieben, ist eine erhebliche Zu-	Zu 5. Mit den vorliegend beabsichtigten punktuellen Anpassungen zum Lärmschutz und zu den einzelnen Nutzungsarten sind keine grundsätzlich veränderten Nutzungsmöglichkeiten für das SO-Gebiet „Veranstaltungen“ verbunden. Sie dienen allein der flexibleren Nutzung	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		nahme der Veranstaltungen und der Besucheranzahl erwartbar. Dies führt auch unweigerlich dazu, dass eine erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens in der gesamten Gemeinde zu erwarten ist. Das heißt, die Gemeindestraßen werden wahrscheinlich stärker durch Kraftfahrzeuge befahren werden als bisher. Dies würde zu einem erhöhten Straßenabrieb und folglich zu einem Sanierungsbedarf der Gemeindestraßen führen. Die Gemeinde ist Straßenbaulastträger und damit für die Pflege und den Erhalt der Straße zuständig. Werden Teile des Straßennetzes momentan noch vom Kreis Segeberg betreut, so ist, wie der letzten Einwohnerfragestunde zu entnehmen, jedenfalls in naher Zukunft geplant, dass die Gemeinde diese Pflege wieder übernimmt. Die K11 befindet sich in der Ortsdurchfahrt bereits jetzt in einem schlechten Zustand, durch eine höhere Frequentierung ist anzunehmen, dass diese Schäden sich verschlimmern. Selbst wenn die Straßen vom Kreis vor der Übergabe an die Gemeinde frisch erneuert werden sollten, wovon nicht unbedingt auszugehen ist, so liegt doch die Zukunft der Unterhaltung der Straße in Gemeindehand. Entsprechend weitsichtig solide geplant werden. Da das Dorf nur über eine Einwohnerzahl von ca. 500 Einwohner*innen verfügt, erscheint es selbst evident, dass die aktuelle Nutzung, aber vor allem die durch den Bebauungsplan erwartbare stärke Zunahme, einen großen Anteil am Straßenabrieb haben wird. Eine Limitierung der Veranstaltungen und Besucheranzahl könnte dies verhindern, zumindest aber planbarer machen. b) Verkehrsleitplanung Es liegt kein Konzept vor, wie der Verkehr zukünftig geleitet werden soll und wo die Parkflächen sein werden. Es erscheint	auf dem Gelände selbst. Die Befürchtung einer „erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens in der gesamten Gemeinde“ kann daher nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der für die jeweiligen Veranstaltungen erforderlichen ordnungsrechtlichen Genehmigungen ist durch die örtliche Ordnungsbehörde jeweils eine angemessene Regelung für die Verkehrslenkung zu treffen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		sinnvoll, diese auszuweisen und zu prüfen, welche Flächen für die umliegenden Wohnhäuser den geringsten Lärmpegel erwarten lassen. c) Nutzung landwirtschaftlicher Wege Die Straßenanbindung an das sog. „Sondergebiet“ ist unser Ansicht nach für Veranstaltungen ungeeignet. Auch müsste unserer Ansicht nach der zur Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen bestimmte Brookredder aufgrund der verstärkten Nutzung durch den Veranstalter in Bezug auf die Eignung dafür (Befahrhäufigkeit und Belastung) geprüft werden.		
		6. Klarstellung/unklare Formulierung: Sondergebiet „Veranstaltungen“ Der alte Bebauungsplan benennt in Teil B (Text) Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Landgestüt Traventhal“ der Gemeinde Traventhal für das Gebiet „Landgestüt Traventhal“ als Sondergebiete das Sondergebiet „Gestüt“ und das Sondergebiet „Veranstaltungen“. In der Begründung des Bebauungsplanes wird „Pferdeställe im südlichen Bereich (Gebäude Nr.14, 15) aufgeführt. Dieser Bereich ist als Sondergebiet „Veranstaltungen“ festgesetzt. Unter Wahrung der historisch wertvollen Bausubstanz soll künftig die Nutzung durch Veranstaltungen in dem westlichen liegenden Stall (ehem. Hengststall) zulässig sein. [...] In dem östlich liegenden Pferdestall ist die Einrichtung eines Museums vorgesehen“ Im Teil A Planzeichnung: Satzung der Gemeinde Traventhal Kreis Segeberg für das Gebiet „Landgestüt Traventhal“, wird das Sondergebiet „Veranstaltungen“ auch zeichnerisch auf Gebäude Nr. 14 und Nr. 15 begrenzt. Es wird in der Planzeichnung jedoch auch Parzelle 80/3 als dem Sondergebiet	Zu 6. Der geltende Bebauungsplan ist in Bezug auf die angesprochene Fläche eindeutig, ein Klarstellungsbedarf wird hier nicht gesehen. Es ist vielmehr Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, im Rahmen der jeweils zu erteilenden ordnungsrechtlichen Veranstaltungsgenehmigungen für die Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen Sorge zu tragen.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		„Veranstaltungen" zugehörig dargestellt. Zeichnerisch wird dabei eine feste Fläche umgrenzt und mit dem Kürzel „St" versehen. Der Legende ist zu entnehmen, dass hier eine „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze" festgesetzt wurde. Aus dem bisherigen Bebauungsplan ist unser Ansicht nach daher zu ersehen, dass die Reinfelder Allee-Koppel mit ihren Parzellen 80/3 als Reitplatz und lediglich Parkplatz vorgesehen ist. Dafür spricht auch die Formulierung, dass Parzelle 83/9 bei Bedarf als zusätzliche Parkfläche zur Verfügung stehe. Diese wurde in der Vergangenheit jedoch sehr ausschweifend genutzt und eben nicht nur als Parkfläche. Aus Klarstellungszwecken schlagen wir vor, ausdrücklich in den Bebauungsplan zu schreiben, dass die in Parzelle 80/3 befindliche Fläche ausschließlich und nur als Parkfläche für die im Sondergebiet „Veranstaltungen" zugelassenen Nutzungen verwendet werden darf. Untersagt ist ausdrücklich eine Mischnutzung/Ausweitung der Nutzungen auf die Parkfläche. Also keine Wurstbuden, Flohmarkt, Getränkebuden, Musiker, Verkaufsstände etc. Das betrifft vor allem Personen, die dort zwar auch Parken aber eben auch Nutzungen betreiben, die nur im SO Veranstaltungen erlaubt sind und eben nicht auf der reinen Parkfläche.		
		7) Ausdehnung auf gesamte Außenflächen Durch die neuen textlichen Festsetzungen in Ziffer 1.1 und 2.1 wird die für Veranstaltung nutzbare Fläche massiv ausgedehnt. Wie oben bereits beschrieben wird in beiden Sondergebieten die Formulierung „Außenbereiche(n)" genutzt. Damit ist im Ergebnis der ganze Außenbereich im Plangebiet nutzbar und eben nicht nur die Fläche direkt vor den Gebäuden. Das heißt, es dürften auch die Flächen vor Gebäude Nr. 7,8, 9,10, 12 und 13 genutzt werden. Kurzum alle Flächen im Plangebiet. Unklar ist hier auch, ob dies dann nur das Landegestüt betrifft oder sogar für die Fläche auf der Reinfelder Allee-Koppel gilt,	Zu 7. Eine Nutzung des gesamten Außenbereichs im Plangebiet ist nach den Festsetzungen nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt. Tatsächlich sind mit dem Begriff „Außenbereich" die den als SO-Gebiet festgesetzten Gebäuden 11, 14 und 15 unmittelbar vorgelagerten Flächen bis hin zur festgesetzten Feuerwehrzufahrt gemeint. Insofern wird in	Änderung der Begründung, Ziff. 4

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		die im Teil A Planzeichnung ja zum bisherigen Plangebiet dazugehört. Eine Ausdehnung der Fläche ist jedoch nicht sinnvoll. Kleine Veranstaltungen könnte der Veranstalter bereits jetzt durchführen, dafür bedarf es keine Ausdehnung auf die gesamte Außenfläche. Große Veranstaltungen steht hingegen der durch die Ausdehnung der Veranstaltungsfläche entstehende Lärmpegel entgegen. Wir schlagen darum vor, den Außenbereich, der für Veranstaltungen genutzt werden kann, eng festzulegen. Für das Sondergebiet „Veranstaltungen“ schlagen wir vor, die Formulierung „die Flächen direkt vor den Gebäuden 14 und 15 dürfen für Veranstaltungen genutzt werden“ aufzunehmen. Für das Sondergebiet „Gestüt“ sollte die Nutzung zu Veranstaltungszwecken abgelehnt werden, hilfsweise auf die vor dem Gebäude 11 liegende Fläche zu begrenzen. Weiter sollten für beide Sondergebiete die Nutzung der außerhalb der benannten Gebäude liegenden Flächen für Musikveranstaltungen oder Festen mit musikalischer Untermalung untersagt werden bzw. sollten Veranstaltungen auf der Außenfläche nach 22 Uhr insgesamt zu untersagen sein.	der Begründung eine Klarstellung vorgenommen. Auch hier ist es Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, im Rahmen der jeweils zu erteilenden ordnungsrechtlichen Veranstaltungsgenehmigungen für die Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen Sorge zu tragen.	
		8. Lärm Wie bereits oben ausführlich erwähnt und darum hier nicht weiter ausgeführt, ist eine erhebliche Zunahme der Lärmimmission zu erwarten. Wir würden es daher begrüßen, wenn Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, die uns als Anlieger sowie das Dorf vor erhöhten Lärmpegeln durch den induzierten Zusatzverkehr schützen. Für Veranstaltungen wäre es sinnvoll, die Anzahl der maximalen Besucher und Besucherinnen festzulegen, seltene Ereignisse nach Freizeitlärm-Richtlinie SH nicht zuzulassen, hilfsweise die Anzahl „Seltener Ereignisse“ zu begrenzen und eine angemessene maximale dB(A) zu beschließen, die der Lage (umgeben von Wohnhäusern) gerecht	Zu 8. Die Befürchtung einer „erheblichen Zunahme der Lärmimmission“ wird nicht geteilt. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Verkehr und zum Lärm wird verwiesen. Da für alle Nutzungen innerhalb des SO-Gebietes sowohl tags als auch nachts die Lärmwerte eines Mischgebietes einzuhalten sind, ist weder mit erheblichen Belästigungen zu rechnen noch sind bauliche Auflagen erforderlich. Es ist vielmehr Aufgabe	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		wird. Außerdem scheint es geboten, von dem Veranstalter ein Verkehrskonzept einzufordern und den nächtlichen Anfahrts- und Abfahrtsverkehr zu reglementieren. Abendveranstaltungen, also nach 22 Uhr, sollten untersagt werden, hilfsweise nur innerhalb des Gebäudes. In einem solchen Fall wäre dann auch festzusetzen, dass der Veranstalter lärmschützende Maßnahmen trifft, auch baulicher Natur. Sollte dies aufgrund des Denkmalschutzes nicht möglich sein, so sollten Veranstaltungen nach 22 Uhr untersagt werden. Die Fenster und Türen in den Veranstaltungsräumen sollten bei Nachtveranstaltungen geschlossen bleiben. Es sollte eine maximale Personenzahl festgesetzt werden, die beherbergt werden dürfen. Die Tischanzahl der Außengastronomie, Bistro, Cafe ist zu begrenzen. Es ist einen erlaubten und zumutbaren Zeitraum, innerhalb derer die Nutzung als Außengastronomie, Bistro, Cafe durch Aufstellen von Tischen erfolgen darf, festzulegen. Die Ausdehnung auf Veranstaltungen in Gebäude 11 ist abzulehnen, hilfsweise zu begrenzen. Die bisherige Ziffer 4.1 mit ihrem Lärmpegel und Obergrenzen sollte erhalten bleiben. Vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Wohngruppe für Kinder und Jugendliche, die in besonderem Maße Schützenswert ist. Sie ist in jedem Fall nicht weniger schützenswert als das damalige Alten- und Pflegeheim.	der örtlichen Ordnungsbehörde, im Rahmen der jeweils zu erteilenden ordnungsrechtlichen Veranstaltungsgenehmigungen für die Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen Sorge zu tragen.	
3.4	Private 4 v. 16.3.2023	Punkt 3 Als direkte Anwohner des Gestütes erbitten wir eine ausführliche Aufstellung zum Punkt Veranstaltungen (Art und Umfang). Zum Punkt Märkte, Messen, Ausstellungen erbitten wir die von der Gemeinde genehmigte Anzahl an Märkten, Messen und Ausstellungen in den Punkt 3 des Teil B mit aufzunehmen. Der Rahmen, Umfang und die Anzahl der Märkte, Messen und Ausstellungen sollte auf die von der Gemeinde genehmigte Menge begrenzt bleiben.	Zu 3 Eine konkrete Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen ist bislang nicht erfolgt und auch künftig nicht beabsichtigt. Ein Erfordernis wird nicht gesehen.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Punkt 5 Die derzeit geltenden Dezibelbeschränkungen sollen belassen werden, da die vergangenen Jahre mit den Märkten, Messen und Ausstellungen gezeigt haben, dass die Lärmbelästigung ohnehin schon belastend ist. In dem Sondergebiet leben viele Kinder auf die genauso Rücksicht genommen werden sollte wie zur Zeit des Erstellens des Bebauungsplanes auf die Senioren im Pflegeheim. Die Lautstärke und Anzahl und vor allem der Umfang der Veranstaltungen treibt viele Dorfbewohner, insbesondere uns und andere direkte Anwohner, regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen (Himmelfahrt, Ostern und Pfingsten) aus dem Dorf. Es kann nicht sein, dass man sich in seinem eigenen Zuhause nicht mehr sicher und wohl fühlt.	Zu 5 Die derzeit gegebenen Festsetzungen zu den zulässigen Lärmpegeln werden beibehalten. Auf die Stellungnahme zur lfd. Nr. 3.1 wird verwiesen.	

	Keine Anregungen oder Bedenken haben geäußert:
•	• Landrat des Kreises Segeberg v. 24.3.2023: Abfall, Abwasser, Bodenschutz, Geothermie, Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Klimaschutz, Kreisplanung, Sozialplanung, Tiefbau, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Verkehrsbehörde, Vorbeugender Brandschutz